

Samtgemeinde Heeseberg

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 2022-28				
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Datum: 19.10.2022				
Tagesordnungspunkt Beratung und Empfehlung über die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Samtgemeinde Heeseberg							
Vorgesehene Beratungsfolge:			Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis		
Datum	Gremium	Status	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.
01.11.2022	Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Senioren, Jugend und Sport	ö					
22.11.2022	Samtgemeindeausschuss	nö					
13.12.2022	Samtgemeinderat	ö					

Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:
Finanzhaushalt	☐	Produkt			Gez.	gez.
Kostenstelle		Sachkonto			(Ralphs)	(Ralphs)
Ansatz		EUR	verfügbar			

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt / der Samtgemeinderat beschließt die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Samtgemeinde Heeseberg abzuschließen.

Sach- und Rechtslage:

Sachdarstellung:

Mit Beschluss des Samtgemeinderates vom 24.05.2022 wurde die bisherige Vereinbarung über die Wahrnehmung der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt fristgerecht zum 31.12.2022 gekündigt. Die Kündigung soll keine Rücknahme der Aufgaben bedeuten, sondern die Option einer Neuausarbeitung der Vereinbarung mit günstigeren Konditionen für die Kommunen im Landkreis Helmstedt erwirken. Diese Neufassung der Vereinbarung ist dieser Vorlage beigelegt wie auch eine Synopse mit dem aktuellen Stand 12.10.2022.

Aufgrund des vom Gesetzgeber in §24 SGB VIII normierten Förderumfangs in Bezug auf die Rechtsanspruchserfüllung Kindertagesbetreuung ist es Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die Betreuung der Kinder im Krippen- und Kindergartenalter sowie der schulpflichtigen Kinder in eigenen Einrichtungen zu betreiben oder in Verbindung mit § 13 Abs 1 AG-KJHG (Nds. Ausführungsgesetz zum SGB VIII) auf die kreisangehörigen Kommunen zu übertragen. Grundsätzlich obliegt dem Landkreis Helmstedt als Träger der örtlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung und vor allem die Gewährleistungspflicht gemäß §79 SGB VIII, auch bei Wahrnehmung der Aufgaben durch die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden.

Um den Familien im Landkreis Helmstedt eine Infrastruktur im Bildungsbereich Kindertagesstätten entsprechend des regional vorliegenden Bedarfs bieten zu können, ist die Fortführung der Vereinbarung notwendig.

Die kreisangehörigen Kommunen können somit auf die örtliche Situation reagieren und durch bedarfsorientierte Betreuungs- und Bildungsangebote die Wohnattraktivität in Bezug auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhöhen.

Die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ist seit Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung der unter Dreijährigen zum 01.08.2013 weiterhin kontinuierlich steigend. Ferner ist deutlich geworden, dass eine ebenfalls weiter steigende Nachfrage an einer ganztägigen Betreuung bzgl. aller Altersjahrgänge vorliegt, damit Eltern eine selbstversorgende Erwerbstätigkeit aufnehmen können bzw. eine bestehende Erwerbstätigkeit nicht gefährdet wird.

Die bis zum 31.12.2022 bestehende Vereinbarung wurde von allen kreisangehörigen Kommunen fristgerecht zum 30.06.2022 mit Wirkung zum 31.12.2022 gekündigt. Bereits seit April wird über eine Fortsetzung der Vereinbarung im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den Hauptverwaltungsbeamten verhandelt.

Zusammengefasst die wichtigsten Neuerungen der Vereinbarung:

Betriebskostenförderung Kindertagesstätten (§3 Abs. 1)

Das bereits in 2012 abgestimmte Verfahren zur Betriebskostenförderung wurde in den Verhandlungen modifiziert und erfährt im Alterssegment Kindergarten dahingehend eine Änderung, dass der Zuschuss des Landkreises stufenweise von 32% auf 50% steigt.

Die Bezuschussung zum Hortbereich entfällt zum 01.01.2026 gänzlich, Hintergrund ist die eintretende Rechtslage bzgl. Rechtsanspruch auf Ganztagsgrundschulbetreuung.

Ausbildungsförderung

Der Landkreis fördert zusätzliche Kräfte, die sich in Ausbildung befinden und bereits in den Kindertagesstätten tätig sind mit dem Ziel, diese schon frühzeitig in das Arbeitsfeld der Kinderbetreuung einzubinden. Für diese Förderung stellt der Landkreis insgesamt 200.000 Euro zur Verfügung. (In Anlehnung an die gesetzliche Frist in §30 NKi-TaG Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung mit Wirkung zum 01.08.2022 bis zum 31.12.2028)

Investitionskostenförderung (§3 Abs. 6 und §5 Abs. 1)

Aufgrund der Erfahrungen bzgl. der Preisveränderungen der letzten Jahre im Baubereich sowie der nicht zu prognostizierenden Entwicklung im Bau- und auch Energiebereich wird ein Anpassungsfaktor (Herausgeber: Bundesamt für Statistik) angewendet, der Bereich des Neubaus von Wohngebäuden abbildet. Somit steigt der Basisbetrag zur Investitionskostenförderung ab 2024 entsprechend des Preisindizes an.

Förderung von Ganztagsgrundschulen (§4)

Nach Auswertung der Kostenentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen durch die Arbeitsgruppe ist es geboten, die Förderpauschalen im Hinblick auf die Ausgaben für das fachpädagogische Personal sowie entsprechende Sachausgaben in den drei Finanzierungsmodulen zu erhöhen.

Förderung der Integration und Inklusion (§5 Abs. 1 und 2)

Die Betriebs- als auch Investitionskostenförderung der integrativen Krippen- als auch Kindergartengruppen ist bereits Teil der aktuellen Vereinbarung und wird fortgesetzt. Im Sinne einer vor allem qualitativen Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung wird jetzt die Neuschaffung von heilpädagogischen Betreuungsplätzen in die Betriebskostenförderung aufgenommen, ebenso Umbauten zur Herstellung sowie Gewährleistung der Barrierefreiheit, um den Weg zur inklusiven frühkindlichen Förderung zu unterstützen. Auch im Hinblick auf die Weiterbildung und auch Akquise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kindertagesstätten werden die Träger der Einrichtungen finanziell unterstützt – auch hier mit dem Ziel einer flächendeckenden inklusiven frühkindlichen Förderung, Erziehung und Bildung